Mitgiftanspruch auf 5 Millionen Mark bemessen, zuzüglich 0,2 Millionen für die ihr infolge Wahrnehmung ihrer Interessen entstandenen Unkosten. Außerdem sollte der Staat der armen Kronprinzessin nicht weniger als eine Million zahlen, „weil sie sich im Ausland neu einrichten mußte". Jetzt aber fordern die hohen Erbinnen der Strelitzer Fürsten auch noch außer einer Aufwertung von 5,6 Millionen Goldmark, daß der Staat die Haftung für eine recht merkwürdige Verpflichtung übernehme, die Verpflichtung, früheren Mätressen verstorbener Großherzöge, der Komtessa de Mozzenan und der Gräfin Bubna de Lit, je 20 000 M. jährliche Apanage zu zahlen, letzterer außerdem einen Scheck auf eine Million Goldmark einzulösen, den der verstorbene Großherzog ihr vor seinem Tode geschenkt hatte. Dabei können doch die Akte der Fürsten, die sie ihren Mätressen gegenüber verpflichteten, schwerlich als Regierungsakte angesehen werden.

Fürsten, die wie die deutschen Landesherren insgesamt, der eine mehr, der andre weniger, durch ihre Politik der Vorkriegszeit das deutsche Volk in den Weltkrieg stürzten, haben das Recht verwirkt, daß es ihnen besser geht als den durch die Kriegsfolgen verelendeten Massen des Volkes. Wenn die Fürsten die Auseinandersetzung mit dem deutschen Volke wollen, so muß die Abrechnung vollzogen werden: im Parlament, falls die erforderliche Mehrheit für eine reichsgesetzliche Enteignung zu finden wäre, außerhalb des Parlaments, wenn sie nur durch Volksabstimmung beschlossen werden kann. Wird der Ruf nach der Volksabstimmung lauter und immer lauter erhoben, wird der Druck der Massen immer stärker, dann wird auch das Parlament nachgeben müssen. Wenn aber nicht: dann muß den Fürsten und Fürstenknechten zum Tanze aufgespielt, dann muß das Volk zum Kampfe aufgerufen werden. Dann muß die Parole sein: Nicht Enteignung des Volkes zugunsten der Fürsten, sondern Enteignung der Fürsten zugunsten des Volkes!

Millionen für Landesverräter und Mätressen

Die **Internationalität und zwischenstaatliche Versippung der europäischen Fürstenhäuser** konnte nicht schlagender bewiesen und zu einem grotesken Gemälde zusammengestellt werden, als durch die Dienstagsitzung des Rechtsausschusses des Reichstages. Es gehört wirklich eine eiserne Stirn dazu, den „Untertanen" eines 60-Millionen-Volkes ein derartiges Sittenbild vor Augen zu führen und dann noch als Honorar auf die Begleichung der Millionenforderungen unsrer ehemaligen „Landesväter" zu plädieren.

Was erfuhr die Mitwelt? Ein deutscher Staatsrechtslehrer entscheidet in einem Gutachten, daß nach geltendem Recht als Thronnachfolger des letzten durch Selbstmord (wegen Landesverrats) geendeten mecklenburgischen Großherzogs der russische Herzog Karl Michael zu gelten hat, obwohl er im Jahre 1914 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgab und während des Weltkrieges als russischer Artilleriegeneral gegen Deutschland „kämpfte". Ein deutscher Landesfürst verliert also keineswegs seine „Hoheitsrechte", wenn er auch des vollendeten „Landesverrats" überführt ist, wie „Herzog" Karl Michael! Das Ungeheuerliche an der ganzen Affäre ist aber, daß die Staatsregierung des mecklenburgischen Freistaates diesem russischen General auf Grund des Gutachtens tatsächlich bare 5 Goldmillionen auf den Tisch legt!

Der mecklenburgische Fürstenabfindungsskandal hat so mit den Erklärungen des mecklenburgischen Regierungsvertreters im Reichstag die Rechtsbegriffe obsolutistischer Geheimräte zu einer Affäre der deutschen Witzblätter und der kriminalistischen Fachzeitschriften gemacht. Da verlangte die frühere Kronprinzessin von Montenegro, eine frühere Mecklenburgerin, zuerst 800 000 M., später nochmals 5 Millionen und schließlich noch eine Million in bar für die Einrichtung einer Wohnung, und die beiden Mätressen des letzten Herzogs, die „Contessa" de Mozenan aus der Negerrepublik Liberia und ihre Kollegin verfochten mit Erfolg vor Gericht den Anspruch auf eine jährliche Rente wegen ihrer teilweise recht kompromittierenden Beziehungen zu dem letzten Sproß aus dem mecklenburgischen Herzogshause. Der Familiensinn des angestammten Fürstenhauses ging schließlich so weit, daß man die von der mecklenburgischen Regierung erpreßten Beträge in der „Bank von England" in englischer Währung niederzulegen verlangte! Wenn dieser Stoß gegen das gutgläubige Untertanengemüt des deutschen Spießbürgers nicht sitzt, dann ist ihm allerdings nie mehr zu helfen!

•

Die Fürstenskandale vor dem Rechtsausschuß

Aus dem Reichstag wird uns geschrieben:

Im Rechtsausschuß des Reichstags gab am Dienstag zunächst ein Vertreter Preußens Aufschluß über die Schmalkaldener Forsten. Diese sind nach dem Kriege von 1866 vom König Wilhelm I. dem Herzog von Koburg-Gotha für Waffenhilfe geschenkt worden, und zwar ausdrücklich als Privateigentum. Eine Genehmigung der Schenkung durch den Preußischen Landtag ist nicht erfolgt mit der Begründung, es handle sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, durch den der König über ein im Krieg erobertes, d. h. erbeutetes Land verfügt habe. Auch in diesem Falle spielte sich der Deutschnationale Everling als Fürstendiener auf, um dem Ausschuß zu versichern, daß es sich bei dieser Schenkung keineswegs um ein Blutgeld für die Opfer der Landeskinder gehandelt habe. Koburg-Gotha sei mit seiner „Armee" von 500 Mann Gewehr bei Fuß gestanden und habe keine Kriegsverluste erlitten. Ein Mitglied der früheren koburgischen Regierung konnte aber den Monarchenanwalt sofort der Unwahrheit dieser Behauptung überführen: Die koburgische Armee hat in der Schlacht von Langensalza Verluste erlitten.

Bayern ließ erklären, daß die Abfindung der Fürsten Sache der Länder sein müsse; **Bayern lehne eine reichsgesetzliche Regelung nachdrücklich ab.** In Bayern liege ein vom Landtag genehmigter Vergleich vom Jahre 1923 vor und ein Antrag auf Aufwertung der Barabfindung sei „bisher noch nicht" gestellt worden. Diese Erklärung Bayerns veranlaßte Everling zu einem neuen Vorstoß gegen die reichsgesetzliche Regelung. Dann wandte sich der Ausschuß der

Auseinandersetzung in Mecklenburg-Strelitz

zu. Hier war die Thronfolge nach dem Selbstmord des letzten Herzogs (wegen Landesverrats) im Jahre 1918 ganz ungeklärt. Nächster Thronanwärter war der russische Herzog Karl Michael, der bei Kriegsbeginn die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben und als russischer General jahrelang gegen Deutschland gekämpft hatte. **Aber das Gutachten der Staatsrechtslehrer entschied, daß weder russische Staatsangehörigkeit noch die Betätigung im Lager der Feinde Deutschlands nach dem geltenden Hausgesetz der Mecklenburger ein Grund zum Ausschluß von der Thronfolge** sei. Auf Grund dieses Gutachtens ließ sich Herzog Michael **mit fünf Millionen Goldmark abfinden.** Aehnliche Vergleiche wurden auch mit den übrigen Anverwandten des letzten Mecklenburgers geschlossen. Aber schon im Jahre 1920 fochten die Erben die Vergleiche als „zu gering" an. Tatsächlich erhielten sie unter Zustimmung des Mecklenburgischen Landtags daraufhin **drei Fünftel der gesamten Kabinettsgüter** und zu der schon gezahlten Abfindung **von 6,8 Millionen noch weitere 10,8 Millionen.** Im ganzen hat die großherzogliche Familie als Barabfindung etwa

30 Millionen und 10 000 Morgen des wertvollsten Grundbesitzes im Werte von etwa 4 Goldmillionen erhalten.

Außerdem ist der Familie der Besitz der wertvollsten Schlösser und Silberschätze geblieben. Dieses Entgegenkommen der mecklenburgischen „Untertanen" hat die „großherzogliche Familie" nicht abgehalten, in letzter Zeit neue Ansprüche zu stellen.

Sie verlangt rund 5,2 Millionen weitere Aufwertung.

Zu den bereits erhaltenen 8 Millionen will die frühere Kronprinzessin von Montenegro eine weitere Million. Dabei sind die Abfindungsbeträge in wertbeständigen Sachwerten bezahlt worden, so daß Aufwertungsansprüche gar nicht in Frage kommen. Der Vertreter der großherzoglichen Familie hat sich auch keineswegs geschämt, ein Schiedsgericht anzurufen zur Entscheidung über Ansprüche, die jetzt **von zwei Mätressen früherer Großherzöge gestellt** werden. Daneben hat er gerichtliche Klage eingeleitet. Ein Berliner Gericht hat auch schon zugunsten einer dieser Damen entschieden und **ihr 6000 Mark jährliche Rente zugebilligt.** Sie forderte allerdings 20 000 Mark. Angesichts dieser Zustände steht die mecklenburgische Regierung auf dem Standpunkt, daß eine reichsgerichtliche Regelung unbedingt erforderlich ist. Für den Staat und eine zielsichere Finanzwirtschaft seien die ständig wiederkehrenden Ansprüche der fürstlichen Familien einfach unerträglich. (Es handelt sich dabei, wohlgemerkt, um eine Rechtsregierung.)

Genosse Dr. Rosenfeld äußerte zunächst sein Befremden über das allzu weitgehende Entgegenkommen, das Mecklenburg überhaupt gezeigt habe. Er wünschte genaue Auskunft darüber, ob die Erbinnen wirklich vom Staate verlangten, daß er die Kosten für die Ansprüche zweier Mätressen decke. Er bat um Aufklärung, ob es stimme, daß eine dieser Mätressen Deutsche sei, aber ihren spanischen Gräfinnentitel von der Negerrepublik Liberia erhalten habe; und ferner, ob die andere „Gräfin" wirklich fünf Geldmillionen verlange als Gegenleistung für die Rückgabe von kompromittierenden Briefen des Großherzogs. Dieses Vorgehen streife zumindest an Erpressung. Der mecklenburgische Minister bestätigte,

daß die beiden Mätressen die in Frage stehenden Rentenansprüche tatsächlich gestellt haben, und daß der Kronprinzessin von Montenegro eine Million Mark für die Einrichtung einer Wohnung gegeben werden mußte,

„da sie in schlechten Verhältnissen gelebt habe." Schließlich bestätigt der Minister, daß die großherzoglichen Damen Mecklenburgs auch verlangt haben, daß die Beträge bei der Bank von England niedergelegt werden.

Dann wurden die Verhältnisse in Baden erörtert, wo bereits im März 1919 ein Vertrag mit dem vormaligen großherzoglichen Hause zustande kam. Der Anspruch des Großherzogs wurde durch Zuweisung **eines Kapitals von 8 Millionen Mark** abgelehnt. Die für die Lebenshaltung überlassenen Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen aus dem Domäneneigentum fallen bei dem Erlöschen des ehemaligen Mannesstammes im großherzoglichen Hause an den Staat zurück. Im Jahre 1924 ist das großherzogliche Haus wegen einer Aufwertung der Abfindungssumme vorstellig geworden. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen, wahrscheinlich kommt eine freiwillige Vereinbarung zustande.

Bei Erörterung der Lage in Braunschweig schildert der Wirtschaftsparteiler Hampe die Notlage des Hauses Cumberland infolge der Inflation so herzzerreißend, daß Genosse Landsberg ihm zuruft: „Mich wundert nur, daß sie überhaupt noch leben!" Daraufhin verlangte der Deutschnationale Everling, daß auch **Vertreter der Fürstenhäuser im Ausschuß zu Worte kämen;** er holte sich aber dabei eine Abfuhr bei dem Vorsitzenden und dem Vertreter des Reichsinnenministeriums.

•

Erneute Preßlungsgefahr

Am Schluß gab Genosse Dr. Rosenfeld folgende Erklärung ab: „Nach uns zugegangenen Mitteilungen droht der Reichstag Gefahr, mit dieser ganzen gesetzgeberischen Arbeit zu spät zu kommen. Wir erfahren nämlich, daß der Herzog von Koburg, dem soeben durch Reichsgerichtsurteil die wertvollsten Forsten zugesprochen sind, drauf und dran ist, eine große Auslandsanleihe aufzunehmen und die Ländereien mit Hypotheken zu belasten. Das deutsche Volk hätte dann das Nachsehen. Der Reichstag hat im Augenblick leider keine Möglichkeit zum Eingreifen. Um so mehr wird es Sache der Reichsregierung, der Landesregierungen und des deutschen Volkes sein, die Augen offenzuhalten, um zu verhüten, daß eine Verschiebung dieser Werte zustande kommt. Die Landesregierungen trifft die volle Verantwortung, wenn jetzt das deutsche Volk etwa noch im letzten Augenblick um sein Recht gebracht werden sollte."

Deutscher Reichstag

140. Sitzung, Dienstag, 12. Januar.

Die Sitzung wird um 3¼ Uhr eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Abg. Rädel (Komm.) eine **weitere Heraufsetzung der Erwerbslosenunterstützung um 50 Prozent.** Auf Vorschlag des Präsidenten Löbe wird der Antrag an den sozialpolitischen Ausschuß zur sofortigen Beratung überwiesen. Das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Haiti über das Schuldenausgleichsverfahren wird in allen drei Beratungen ohne Aussprache angenommen.

Es folgt die erste Beratung eines Gesetzentwurfs zur Aenderung des Gesetzes über die

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Danach wird die Zahl der Mitglieder, bei deren Ueberschreitung die Generalversammlung in Form einer Vertreterversammlung abzuhalten ist, von 10 000 auf 3000, und die Mitgliederzahl, bei deren Ueberschreitung das Statut eine Vertreterversammlung einführen kann, von 3000 auf 1500 herabgesetzt. Abg. Hörnle (Komm.) wendet sich gegen die Vorlage, weil sie angeblich das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder beschränke. Abg. Borrmann (Wirtsch. Vgg.) verlangt, daß die Konsumvereine als privatkapitalistische Erwerbsunternehmungen behandelt werden.

Abg. Peine (Soz.): Für uns kommen bei unsrer Zustimmung zu dieser Vorlage lediglich praktische Erwägungen in Betracht. Es ist insbesondere für die Bezirkskonsumvereine ein unhaltbarer Zustand, daß die entfernten Bezirke in den Generalversammlungen nicht vertreten sein können. Durch die Vorlage wird eine Verbesserung dieses Zustandes geschaffen. Auch für die Genossenschaften, die keinen Saal bekommen können, der ihre Mitgliederzahl fassen kann, ist die Aenderung von Vorteil. Von einer Beschränkung der Mitbestimmung der Mitglieder kann keine Rede sein, es wird jetzt im Gegenteil die Möglichkeit verringert, daß nur ein kleinerer Teil der Mitglieder sich an den Versammlungen beteiligen kann. Für uns kommen nicht politische Gesichtspunkte, wie bei dem Abg. Hörnle, in Frage, sondern nur die praktischen Interessen der Genossenschaften. (Beifall bei den Soz.)

Abg. Schlack (Zentr.) stimmt der Vorlage gleichfalls zu. Sie wird dann in erster und zweiter Beratung angenommen.

Dann begründete der Reichsarbeitsminister **Dr. Brauns** den Gesetzentwurf über die **Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes.** Leider ist diese Vorlage eine wesentliche Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes. Das Reichsarbeitsministerium hat sehr weitgehend dem Drängen der Unternehmerschichten nachgegeben, die sich darüber beschweren, daß jetzt allzu viele Bergleute in allzu frühem Alter in den Besitz der Pensionen kommen. Dr. Brauns wies nach, daß die Zahl der Alterspensionen seit Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes außerordentlich stark zugenommen habe. Um diesen Zustrom von Pensionären zurückzudrängen, soll das Lebensalter für den Bezug der Alterspension auf das 55. Lebensjahr hinaufgesetzt und die Pension selbst um 40 Prozent vermindert werden, wenn der Bergmann nicht aus dem Beruf ausscheiden muß. Ebenso soll die Invalidenrente und der Bezug aus andern Versicherungen von der Pension abgezogen werden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gesetzesnovelle ist der 1. Januar 1926 in Aussicht genommen. Die Debatte über dieses für die Belegschaft der Bergleute sehr wichtige Gesetz wird am Mittwoch begonnen werden. — Schluß der Sitzung gegen 4½ Uhr.

•

Der Reichsetat 1926

Die Gesamtbelastung des Reiches für das Etatsjahr 1926 wird mit 7419,6 Millionen Reichsmark (ordentlicher Haushalt 7118,5 Millionen, außerordentlicher Haushalt 301,1 Millionen) angegeben. Davon entfallen 2337,8 Millionen auf die Steuerüberweisung aus Besitz- und Verkehrssteuer, 288,5 Millionen auf die inneren Kriegslasten bei dem ordentlichen Haushalt, 69,9 Millionen Kriegslasten bei dem außerordentlichen Haushalt, 860,3 Millionen für Reparationszahlungen bei dem ordentlichen Haushalt und 104,2 Millionen Reparationszahlungen bei dem außerordentlichen Haushalt. Die Rücklage für die im Jahre 1927 fällig werdende zusätzliche Haushaltzahlung wird mit 145,8 Millionen angegeben. Dazu kommen die Kosten der Münzprägung in Höhe von 67,5 Millionen Mark und sonstige Ausgaben beim ordentlichen Haushalt im Umfang von 2989 Millionen Mark und beim außerordentlichen Haushalt in Höhe von 127,1 Millionen Mark.

Die Einnahmen betragen aus Besitz- und Verkehrssteuern insgesamt 4874 Millionen, verpfändeten Zöllen und Verbrauchssteuern 1947 Millionen, unverpfändeten Zöllen und Verbrauchssteuern 118,8, Ueberschüssen von 1924 rund 220, Münzgewinnen 67,5, Verwaltungseinnahmen bei dem ordentlichen Haushalt 185,4 und aus Verwaltungseinnahmen bei dem außerordentlichen Haushalt 6,9 Millionen, so daß sich die Gesamteinnahmen auf 7419,6 Millionen stellen. Davon entfallen auf den ordentlichen Haushalt 7412,7 und auf den außerordentlichen Haushalt 6,9 Millionen. Die Minderausgaben werden auf 350 Millionen Mark veranschlagt. Die Steuerüberweisungen an die Länder und Gemeinden weisen gegenüber früher eine Ermäßigung von 150 Millionen Reichsmark auf. Demgegenüber steigen die Reparationslasten von 291 Millionen im Jahre 1925 auf 600 Millionen im Jahre 1926 an.

Ueber den Haushalt des Reichswehrministeriums wird hinsichtlich der in der Oeffentlichkeit viel debattierten fortdauernden Ausgaben bemerkt, daß eine Vermehrung der Hilfskräfte notwendig geworden ist, „um militärisches Personal für den Frontdienst freizumachen". (?) An einmaligen Ausgaben sind u. a. folgende Posten vorgesehen: für Ergänzung und Auffrischung der Bestände an Waffen usw. 34 Millionen Mark, für den Ankauf von 3300 volljährigen Pferden 2,9 Millionen Mark und für eine Verbesserung der Verteidigungsmittel 11 Millionen Reichsmark; für die Marine werden u. a. 30,1 Millionen Reichsmark als erste Teilbeträge für den Bau von zwei kleinen Kreuzern, 6 großen Torpedobooten und einem kleinen Torpedoboot angefordert.

Industriehilfe in Dänemark

Sk. **Kopenhagen,** 12. Januar (Eig. Drahtb.) Die dänische sozialistische Regierung hat am Dienstag dem Folketing **das von der Krisenschutzkommission ausgearbeitete Industrieunterstützungsgesetz** vorgelegt. Dieser Entwurf verlangt **6 Millionen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung des Beschäftigungsgrades in Handwerk und Industrie.** Fabriken, die einem aus **Staat, Arbeitern und Unternehmern** zusammengesetzten Ausschuß gegenüber dartun, daß sie ohne Staatsunterstützung ihren Betrieb stillegen müßten, kann staatliche Unterstützung gewährt werden. Der Zuschuß richtet sich danach, wie viele Arbeiter durch den Betrieb beschäftigt werden können und nach der Zahl der Arbeitstage. Er beträgt für Arbeitstag und Arbeiter bis zu zwei Kronen, bei Verwendung inländischen Materials drei Kronen. Die Unterstützungen dürfen nur für Arbeiten gewährt werden, die vor dem 1. Juni begonnen werden. Die sozialdemokratische Fraktion hat den Gesetzentwurf einstimmig gebilligt.

Sozialdemokratischer Wiederaufbau in Rumänien

K. **Bukarest,** 12. Januar. (Eig. Bericht.) Die sozialistische Partei Rumäniens hat in diesen Tagen seit dem blutigen Zusammenbruch des im Jahre 1920 proklamierten Generalstreiks das erstemal wieder eine Tagung abgehalten. Sie galt in erster Linie der Neuorganisation der Partei. In den Debatten zeigte sich, daß die enttäuschten und durch die Kommunisten verhetzten Arbeiter langsam wieder zur alten Partei zurückkehren. Aber schon heute fühle sich die Organisation zur Beteiligung an den bevorstehenden Gemeindewahlen stark genug. Das ist bei dem fast zwei Jahre dauernden völligen Zusammenbruch der sozialistischen Bewegung ein äußerst erfreuliches Zeichen. Die Wahlbewegung soll entsprechend einem fast einstimmig gefaßten Beschluß möglichst überall durch Listenverbindung mit den demokratischen Parteien vor sich gehen.

Auch die Gewerkschaften hielten eine gutbesuchte Tagung ab. Es handelt sich hier ebenfalls um die erste allgemeine Besprechung in den letzten Jahren. Die Konferenz wandte sich vollständig von den bisher gepflegten Ideen des revolutionären Syndikalismus ab und beschloß, entgegen der bisherigen Tradition sich in Zukunft auch an der Sozialgesetzgebung und der Besetzung von Aemtern der Arbeiterkammern und der Sozialversicherung zu beteiligen.

Das Alkoholverbot bleibt bestehen

Aus Washington wurde berichtet, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten die „Aufhebung des Alkoholverbots" beschlossen habe. Das war ein plumper Schwindel des Alkoholkapitals. Andre „interessierte" Zeitungen berichteten, daß der Widerstand gegen das Alkoholverbot im Kongreß von Tag zu Tag mehr Boden gewänne, daß der mit so viel Wucht begonnene Kampf gegen den Schmuggel zu lächerlichen Ergebnissen führte, daß die Gerichtshöfe sehr oft solche Leute freisprächen, die der Uebertretung des Alkoholverbots überführt wurden, daß in keinem Lande die Zahl der Trunksuchtsfälle bei Frauen so groß sei wie in den Vereinigten Staaten.

Auf eine telegraphische Anfrage um diesbezügliche Auskunft, die das Internationale Bureau gegen den Alkoholismus in Lausanne an ihn gerichtet hat, hat James E. Jones, Direktor der Alkoholverbotsabteilung in Washington, durch folgendes Kabeltelegramm geantwortet:

„Die in Europa veröffentlichten Berichte gegen das Alkoholverbot sind nichts als Propaganda. In der entscheidenden Abstimmung vom 22. Dezember hat sich der Kongreß mit 139 gegen 17 Stimmen für das Alkoholverbot ausgesprochen. Der Schmuggel nimmt stark ab. Es ist selten, daß wir betrunkene Frauen zu verhaften haben. Die von den Gerichtshöfen ausgesprochenen Strafurteile lauten immer strenger."

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19260113/2 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG